



14

Sachwalterschaft Vorsorgevollmacht Vertretungsbefugnis Patientenverfügung

mit den gesetzlichen Änderungen 2006 und 2007

zusammengestellt von Friedrich Grundei, Seniorenbeauftragter der Stadt Wien

Seniorenbüro der Stadt Wien

Gasometer A / Haupteingang
1110 Wien, Guglgasse 6 / Stg. 4 / 4. Stock / 1

Tel.: 4000 – 8580

Fax: 4000 – 99 – 85888

E-Mail: post@senior-in-wien.at

Internet: <http://www.senior-in-wien.at>

XIII/12/08

Einleitung

Wenn jemand dauernd oder vorübergehend nicht selbst in der Lage ist, für sich zu entscheiden (auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen Behinderung) besteht die Möglichkeit, dass Andere die erforderlichen Entscheidungen treffen bzw. für die/den Betroffene/n Angelegenheiten rechtswirksam erledigen.

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2006 bzw. 1. Juli 2007 wurden die zu Grunde liegenden Gesetze durch den Nationalrat novelliert. Sollten Sie daher bereits eine Vorsorgevollmacht oder eine Patientenverfügung verfasst haben, dann überprüfen Sie bitte, ob diese den neuen Rechtsvorschriften entspricht.

Es wird unterschieden in:

Sachwalterschaft

Vertretungsbefugnis

Sachwalterverfügung (Vorsorgevollmacht)

„beachtliche“ Patientenverfügung

„verbindliche“ Patientenverfügung

Sachwalterschaft

Ein/e Sachwalter/in wird dann bestellt, wenn eine Person (über 18 Jahren) nicht mehr die erforderlichen Entscheidungen und Handlungen für sich selbst treffen/setzen kann (ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden) und eine andere Möglichkeit zur Regelung nicht gegeben ist (vertretungsbefugte Angehörige, Vorsorgebevollmächtigte, Familie, psychosoziale Dienste).

Der/die Sachwalter/in wird vom PflEGschaftsgericht (Bezirksgericht) bestellt, der Antrag dazu kann von jeder Person gestellt werden, die den Verlust der Selbstbestimmungsmöglichkeit erkennt oder durch sie betroffen ist. Anträge werden bei jenem Gericht gestellt, das für den Wohnort des/der Betroffenen zuständig ist. Das Verfahren ist kostenlos, allenfalls sind die Kosten für ein notwendiges medizinisches Gutachten vom Betroffenen zu übernehmen.

Durch eine Sachwalterverfügung können Betroffene rechtzeitig Personen als Sachwalter vorschlagen von denen sie annehmen, dass sie ihre Wünsche und Interessen am besten und im Sinne des/der zukünftig Betroffenen vertreten. Liegen keine hinderlichen Umstände vor, wird das PflEGschaftsgericht (Bezirksgericht) auch die vorgeschlagene Person – wenn diese zustimmt – mit der Sachwalterschaft betrauen.

Für den/die Sachwalter/in gibt es - wenn er/sie nicht nur zur Vertretung in einer bestimmten Angelegenheit, z.B. Gerichtsverhandlung betraut ist - eine Reihe von Auflagen:

- Der Kontakt mit der betreuten Person hat mindestens einmal im Monat – bei akutem Bedarf häufiger - persönlich zu erfolgen.
- Über die Kontakte ist das PflEGschaftsgericht einmal im Jahr zu informieren.
- Die dauernde Verlegung des Wohnsitzes bzw. der Abschluss eines Heimvertrages bedarf der gerichtlichen Zustimmung.
- Bei bestimmten medizinischen Behandlungen oder deren Ablehnung ist ebenfalls – wenn keine „Verbindliche Patientenverfügung“ vorliegt – eine gerichtliche Zustimmung nötig.
- Freiheitsbeschränkenden Zwangsmaßnahmen (z.B. Gitter beim Pflegebett, Fixierung am Rollstuhl, Dauerernährung über eine Magensonde, dauernde Verabreichung von Psycho-Pharmaka,...) kann ein/e Sachwalter/in nicht zustimmen. Hier gelten die Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes bzw. des Unterbringungsgesetzes;
- Ab einem bestimmten Jahreseinkommen der zu betreuenden Person (derzeit etwa € 40.000) ist dem Gericht jährlich ein Bericht über die Mittelverwendung vorzulegen.
- Ein/e Sachwalter/in kann nur fünf Sachanwaltschaften übernehmen; wenn Rechtsanwälte bestimmt werden, dann nicht mehr als 25 Fälle.

Als Sachwalter kann auch ein Sachwalterverein beauftragt werden. Auch hier ist aber eine bestimmte Person zu nominieren, die die Vertretung persönlich übernimmt.

Vertretungsbefugnis

Viele Angelegenheiten des täglichen Lebens können auch durch nahe Verwandte für ihre handlungs- und geschäftsunfähigen Angehörigen geregelt werden.

Zu diesen Vertretungsrechten zählen unter anderen die Erledigung der Alltagsgeschäfte, die Organisation der allenfalls erforderlichen Pflege, die Entscheidung über medizinische Maßnahmen, die Entscheidung über die Festlegung des Wohnsitzes, die Beantragung von Leistungen (z.B. Pflegegeldantrag, Sozialhilfeantrag, Wohnbeihilfen, Rezeptgebührenbefreiung, Rundfunkgebührenbefreiung, Telefonkostenzuschuss, Versicherungsleistungen).

Zu den nächsten Angehörigen zählen der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatte, der/die Lebensgefährtin/in (wenn er/sie mit dem/der Betroffenen bereits seit mindestens drei Jahren zusammenlebt), sowie volljährige Kinder bzw. die eigenen Eltern.

Damit diese Vertretungsbefugnis wirksam wird, ist in einer Notariatskanzlei die Ausstellung einer „Bestätigung über die Meldung des Wirksamwerdens der Vertretungsvollmacht zu verlangen (kostenpflichtig, derzeit etwa € 100). Wenn diese Bestätigung bei Ämtern, Versicherungen, Geldinstituten, Wohnungseigentümern, medizinischen Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen usw. vorgelegt wird, kann diese Einrichtung davon ausgehen, dass die Befugnis zu Recht besteht.

Vorraussetzung für diese Bestätigung sind:

- Nachweis des Verlustes der Einsichts- und Urteilsfähigkeit (medizinisches Zeugnis);
- Bescheinigung des Naheverhältnisses

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, wird diese Bestätigung ausgestellt und auch in das „Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis“ (Kosten derzeit € 18,50) eingetragen. Gleichzeitig wird über die mit der Vertretungsbefugnis verbundenen Rechte und Pflichten informiert.

Gegen die Ausstellung solch einer Vertretungsbefugnis kann von anderen Angehörigen beim Pflegeschaftsgericht, in einer Notariatskanzlei oder beim „Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis“ ein Einwand erhoben werden. In diesem Fall entscheidet das Gericht, ob ein Sachwalter zu bestellen ist oder wer die Vertretungsbefugnis übertragen bekommt. Auch hier ist es sinnvoll, seinen Willen rechtzeitig z.B. über eine Vorsorgevollmacht „kundzutun“.

Vorsorgevollmacht (Sachwalterverfügung)

Ein/e Sachwalter/in wird dann bestellt, wenn die Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen nicht mehr gegeben ist und andere Maßnahmen (z.B. Vertretungsbefugnis) nicht ausreichen.

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man bereits vor dem Verlust der Handlungs- bzw. Geschäftsfähigkeit bestimmen, wer im Fall des Falles als Bevollmächtigte/r entscheiden bzw. die Interessen des/der Betroffenen vertreten soll. Der/die Bevollmächtigte muss der Betrauung ausdrücklich zustimmen. In diesem Fall ist kein/e Sachwalter/in durch das Pflegschaftsgericht zu bestellen, außer der/die Bevollmächtigte wird nicht im Sinne der Vollmacht tätig oder gefährdet das Wohl des/der Vollmachtgebers/in.

Die Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Vollmacht erteilt wird, müssen detailliert angeführt werden. Der/die Vollmachtgeber/in kann auch für bestimmte Angelegenheiten genaue Vorgaben machen.

Der/die Bevollmächtigte darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum/zur Vollmachtgeber/in stehen (z.B. Mitarbeiter/in der betreuenden Einrichtung).

Die Vollmacht ist eigenhändig zu schreiben und zu unterschreiben. Wenn die Vollmacht mit Schreibmaschine/Computer oder fremdhändig geschrieben ist, muss diese von drei „unbefangenen, eigenberechtigten und sprachkundigen“ Zeugen bestätigt werden. Die Vollmacht kann auch von einem Notar/Rechtsanwalt oder bei Gericht erstellt werden, dafür müssen Sie mit Kosten von etwa € 200 rechnen. Dies erscheint dann sinnvoll, wenn es um die Festlegung eines bestimmten Pflegeheimes, die Bestimmung des Wohnortes bzw. den Verkauf/Vermietung eines Hauses/Wohnung oder große finanzielle Ausgaben geht. Außerdem kann die Vollmacht im „Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis“ registriert werden (kostenpflichtig, derzeit € 18,50).

Muss dennoch ein/e Sachwalter/in bestellt werden, kann man durch eine Sachwalterverfügung seinen Wunsch über die zu bestellende Person vorweg bekannt geben. Diese Sachwalterverfügung kann auch gemeinsam mit der Vorsorgevollmacht bzw. einer Patientenverfügung erstellt und auch in das Register eingetragen werden.

Patientenverfügung

Das Recht auf Selbstbestimmung ist ein Grundrecht. Daher kann jeder einer medizinischen Behandlung zustimmen oder sie aber ablehnen. Wenn man selbst in der Lage ist, diesen seinen Willen gegenüber den Ärzten auszudrücken (z.B. Zustimmungserklärung für Operationen), haben die Mediziner/innen dies auch zu berücksichtigen.

Um dieses Recht auf Selbstbestimmung auch dann sicherzustellen, wenn man sich nicht (mehr) selbst äußern kann (durch eine Krankheit) oder wenn man sich auf das Sterben einstellen muss, besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Patientenverfügung abzufassen. Diese klare Willensäußerung ist dann von den behandelnden Ärzten zu beachten.

Durch diese schriftliche Patientenverfügung können Patienten bestimmte medizinische Behandlungen ablehnen für den Fall, dass sie zum Zeitpunkt der anstehenden Behandlung nicht mehr einsichts- und urteilsfähig sind oder sich nicht mehr eindeutig äußern können. Sie gilt nicht bei einem plötzlichen Unfall, hier steht die medizinische Notfallversorgung im Vordergrund, außer es besteht die Möglichkeit, die Notfallversorger über das Bestehen einer Patientenverfügung rechtzeitig zu informieren.

Es empfiehlt sich auch, in der Patientenverfügung eine Vertrauensperson zu nennen, die allenfalls beratend für Entscheidungen im Sinne der/des Betreuungsbedürftigen herangezogen werden kann.

Die Patientenverfügung sollte leicht erreichbar aufbewahrt werden, auf einer Notfallkarte (die in der Handtasche/Geldbörse mitgenommen wird) sollte auf das Bestehen einer Patientenverfügung hingewiesen werden. Bei einem Spitalsaufenthalt sollte das Pflegepersonal bzw. die Mediziner/innen über Bestehen und Inhalt einer Patientenverfügung hingewiesen werden.

Bei der Österreichischen Notariatskammer wurde auch ein zentrales Register eingerichtet. Die Eintragung in dieses Register ist aber mit Kosten (€ 18,50) verbunden.

Eindeutig ist durch das Gesetz klargelegt, dass künstliche Ernährung und Flüssigkeitsversorgung als pflegerische Maßnahme gelten. Sie sind daher von einer Untersagung durch die Patientenverfügung ausgenommen. Das Setzen einer dauernden Magensonde ist aber eine medizinische Maßnahme, da sie in der Regel mit einer Fixierung des Körpers (freiheitsbeschränkende Maßnahme) verbunden ist.

Die Patientenverfügung (ab dem Alter von 14 Jahren möglich) muss persönlich abgefasst werden, ein/e Familienangehörige/r, eine vertretungsbefugte Person oder ein/e Sachwalter/in – sind dazu nicht berechtigt. Die Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Sie sollte außerdem spätestens nach 5 Jahren neuerlich mit Datum und Unterschrift bestätigt werden, die „Verbindliche Patientenverfügung“ ist nach 5 Jahren neu zu verfassen.

Nach den derzeitigen Gesetzen ist aktive Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen oder Beihilfe zum Selbstmord) nicht möglich.

Unterschieden wird dabei in die

Beachtliche Patientenverfügung

Die „Beachtliche Patientenverfügung“ ist eine Willensäußerung, die die behandelnden Ärzte bei ihrer Entscheidung über die weitere Behandlung heranziehen müssen. Alle vor dem 1. Juli 2006 verfassten Patientenverfügungen fallen nunmehr in die Kategorie „beachtliche Patientenverfügung“.

Inhalt sind jene medizinischen Behandlungsschritte, die allenfalls abgelehnt werden oder auch spezielle Behandlungswünsche.

Die Gültigkeitsdauer ist nicht festgelegt. Es empfiehlt sich aber, alle drei bis fünf Jahre durch neuerliche Unterschrift die Aktualität der Verfügung zu bestätigen. Auch kann die Verfügung jederzeit widerrufen werden, auch z.B. mündlich oder durch Hand- und Kopfzeichen (wenn jemand nicht mehr in der Lage ist, zu sprechen aber feststeht, dass die eigenständige Einsichts-, Urteils- und Äußerungsfähigkeit noch gegeben ist).

Für die Erstellung bestehen keine Formvorschriften. Sie kann sowohl schriftlich als auch mündlich abgegeben werden (z.B. vor den behandelnden Ärzten). Eine mündliche beachtliche Patientenverfügung muss von den Medizinern bzw. vom Pflegepersonal in der Patientendokumentation angeführt werden.

Verbindliche Patientenverfügung

Durch diese – genau geregelte – Form der Patientenverfügung werden die behandelnden Mediziner/innen in ihren Handlungen an den Patientenwillen gebunden. Für den/die Arzt/Ärztin gibt es dann keinen Handlungsspielraum. Was in der verbindlichen Patientenverfügung festgelegt ist, ist zu beachten und zu erfüllen, wenn es rechtlich gedeckt ist (so kann keine Sterbehilfe verlangt werden) bzw. nicht den guten Sitten widerspricht oder nicht durch den Fortschritt der medizinischen Erkenntnisse überholt ist.

Bei der Abfassung dieser Form der Patientenverfügung ist die Einhaltung genauer Vorschriften zu beachten:

- konkrete Beschreibung der abgelehnten medizinischen Behandlungen;
- Abschätzbarkeit der Folgen dieser Ablehnung (nachweisliche medizinische Beratung);
- schriftliche Abfassung vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem/r rechtskundigen Mitarbeiter/in einer Patientenanwaltschaft oder einer Patientenvertretung.

Diese verbindliche Patientenverfügung gilt für jeweils 5 Jahre und muss dann bestätigt werden (neuerliches ärztliches Beratungsgespräch, Unterschrift wieder bei einer rechtlichen Vertretung). Erfolgt diese „Verlängerung“ nicht, wird diese Verfügung automatisch zu einer „beachtlichen“ Patientenverfügung.

Die verpflichtende ärztliche (Hausärztin/-arzt) sowie rechtliche Beratung (Rechtsanwalt/-anwältin, Notar/in) sind nicht kostenlos. Für diese beiden Gespräche sind etwa € 200 zu veranschlagen. Erfolgt die rechtliche Beratung durch eine/n rechtskundige/n Mitarbeiter/in einer Patientenvertretung, entstehen für diesen Teil in der Regel keine Kosten. Auch die Eintragung in das Register ist mit Kosten (€ 18,50) verbunden.

Bei der Wiener Rechtsanwaltskammer (Internet: www.rakwien.at) liegt eine Liste auf, in der jene Kanzleien angeführt sind, die ein gemeinsames Beratungspaket (mit einem fixen Kostensatz) anbieten.

Wenn Sie sich entschieden haben, eine Patientenverfügung auszustellen, wäre es günstig, eine entsprechende Hinweiskarte mit sich zu führen.

Diese **Hinweiskarte** könnte wie folgt aussehen:

Hinweiskarte auf eine Patientenverfügung
Name und Adresse:
Sozialversicherungsnummer:
Datum und Unterschrift:
Meine Patientenverfügung befindet sich:
Name(n) und Adresse(n) meiner Vertrauensperson(en): Name, Adresse, Telefon:
Name, Adresse, Telefon:

Allenfalls ist es auch sinnvoll, ein Passfoto auf die Notfallkarte zu kleben/ anzuheften/einzudrucken.

Vorsorgevollmacht für mein Tier

Es besteht auch die Möglichkeit eine Art „Vorsorgeregelung“ für das eigene Haustier zu verfassen. Mit der Tier-Vorsorgevollmacht bevollmächtigen Sie eine Person oder einen Tierschutzverein Ihres Vertrauens, sich um Ihr Tier zu kümmern. Haben Sie dessen Einverständnis, so können Sie die Vorsorgevollmacht (am besten gemeinsam) ausfüllen und eine Kopie an den Bevollmächtigten übergeben.

Das Formular „Vorsorgevollmacht für mein Tier“ kann im Seniorenbüro angefordert werden.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei/beim

Bundesministerium für Justiz

1070 Wien, Neustiftgasse 2

Informationsbroschüre (auch über das Internet, Musterformular für die Vorsorgevollmacht)

Internet: www.bmj.gv.at

Wiener Pflege- und Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft

1050 Wien, Schönbrunner Straße 108 (Eingang Sterkgasse),

Tel.: 587 12 04

Internet: <http://www.wien.gv.at/gesundheit/wppa/>

Vertretungsnetz Sachwalterschaft, Patientenanzwaltschaft, Bewohnerververtretung

1200 Wien, Forsthausgasse 16-20 Tel.: 330 46 00 - 300
Internet: www.vsp.at

für die Wiener Bezirke 1, 3 bis 11:
1050 Wien, Ziegelofengasse 33/2/5, Tel.: 586 08 95

für die Bezirke 12, 13, 15, 23:
1120 Wien, Wilhelmstraße 43 Tel.: 813 59 860

für die Bezirke 2, 20 bis 22:
1020 Wien, Taborstraße 46a/6 Tel.: 216 60 11

für die Bezirke 14, 16 bis 19:
1010 Wien, Teinfaltstraße 1 Tel.: 535 16 11

oder bei dessen Außenstellen im

Sozialmedizinisches Zentrum – Otto Wagner Spital,
Kaiser-Franz-Josef-Spital – Psychiatrische Abteilung,
Allgemeines Krankenhaus, Universitätsklinik für Psychiatrie
Sozialmedizinisches Zentrum – Ost / Donauspital - Psychiatrische Abteilung

Hospiz Österreich

Dachverband von Palliativ- und Hospizeinrichtungen
1090 Wien, Müllnergasse 16, Ecke Pramergasse, Tel.: 803 98 68
Email: dachverband@hospiz.at
Internet: www.hospiz.at

Die Beratungsstellen sind nicht ständig mit Mitarbeiter(inne)n besetzt. Vereinbaren Sie bitte einen Termin über die angegebenen Telefonnummern.

Seniorenbüro der Stadt Wien

1110 Wien, Gasometer A (Haupteingang), Guglgasse 6/4/4
Mo – Fr 8 bis 16 Uhr
Senioren Servicetelefon: 4000-8580
Fax: 4000-99-85888
Email: post@senior-in-wien.at
Internet: www.senior-in-wien.at

Im Seniorenbüro erhalten Sie:

- Formular zur Patientenverfügung
- Formular zur Vorsorgevollmacht
- Formular für Vorsorgevollmacht für Haustiere
- Gesetzestext zur Patientenverfügung
- Gesetzestext zum Sachwalterrecht
- Broschüre des Bundesministeriums für Justiz zur Sachwalterschaft